

**LANDTAGSANFRAGEN**

**Tarmed soll Anfang 2006 eingeführt werden**

VADUZ – Die Einführung der schweizerischen Tarifstruktur Tarmed für sämtliche ambulanten ärztlichen Leistungen im Spital und in der freien Praxis soll in Liechtensten um ein Jahr auf den 1. Januar 2006 verschoben werden. Das sagte Regierungsrat Hansjörg Frick auf eine entsprechende Anfrage des FDP-Abgeordneten Wendelin Lampert.

Ende August führte die Ärztekammer in einem Schreiben an die Regierung verschiedenste Gründe, wie Grössenverträglichkeit, Zeitfaktor der Umsetzung, gegen die Einführung von Tarmed an. In diesem Schreiben wurde der Regierung zudem mitgeteilt, dass sich die Ärztekammer an einer Plenarversammlung im Juni generell gegen die Übernahme des Tarmed ausgesprochen und die Mitwirkung an diesem Projekt eingestellt hat.

Diese Entscheidung kam für die Regierung überraschend, da die Krankenkassen zur Übernahme des Tarmed bereit waren und schweizerische FMH-Vertreter dem Ressort bestätigten, dass Tarmed in der Schweiz funktioniert. Im Gegensatz dazu stellte sich die Ärztekammer auf den Standpunkt, dass sie selbst an Lösungsmodellen arbeite und diese dem Ressort Soziales und dem LKV unterbreiten wolle. Hansjörg Frick: «Bisher ist die Regierung nicht von der Absicht Tarmed einzuführen abgewichen. Aufgrund der mangelnden Umsetzung durch den späten Entscheid der Ärztekammer und der Vermeidung von Komplikationen für die Versicherten wird das Ressort Soziales aber der Regierung anlässlich der Sitzung am 21.12.2004 den Antrag unterbreiten, die Einführung des Tarmed auf den 01.01.2006 zu verschieben. Ausserdem soll den Tarifpartnern die Möglichkeit eingeräumt werden, der Regierung Alternativvorschläge zum Tarifsystem zu unterbreiten.» (M.F.)

**Weiterhin 0,8-Promille-Grenze**



VADUZ – Paul Vogt wollte von der Regierung wissen, ob die Regierung nun auch in Liechtenstein die Promille-Grenze anpassen will, oder welche Gründe dagegen sprechen.

Regierungschef-Stellvertreterin Rita Kieber-Beck führte dazu aus, dass die Schweiz auf 1. Januar 2005 eine umfangreiche Änderung des Strassenverkehrsgesetzes in Kraft setzte. «In Liechtenstein bleibt der derzeitige Grenzwert von 0,8mg/ml weiterhin gültig.»

Die Übernahme der schweizerischen Bestimmungen in das liechtensteinische Strassenverkehrsgesetz und die dazugehörigen Verordnungen wird derzeit geprüft. Da es sich um eine umfangreiche Gesetzesrevision handelt, sollen vorerst die Erfahrungen der Schweiz abgewartet werden. (pk)

**Personal nicht unzufrieden**

VADUZ – Peter Sprenger (VU) wollte wissen, dass die Unzufriedenheit bei den Mitarbeitern des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes wegen Überstunden gross sei. Dazu hielt der Regierungschef fest, dass die meisten Mitarbeiter Überstunden geleistet haben. Der Grossteil dieser Überstunden ist in der zweiten Jahreshälfte angefallen und steht in direktem Zusammenhang mit dem anfallenden Zusatzaufwand bei der Datenerfassung. Trotz des Arbeitsaufwandes könne von einer steigenden Unzufriedenheit des Personals nicht die Rede sein. (pk)

**«Überwiegende Mehrheit braucht keine Zusatzversicherung»**

**Zusatzversicherung ist nur eine Ergänzung des erstklassigen Angebotes**

VADUZ – Mittlerweile ist nun allgemein bekannt, dass die sogenannte Zusatzversicherung grundsätzlich nicht benötigt wird. Die Ärztekammer rät, «nicht der Zusatzversicherung beizutreten, da dies offensichtlich keine Vorteile bringt». Gleiches brachte nun im Landtag einmal mehr auch Regierungsrat Hansjörg Frick zum Ausdruck.

• Martin Frommelt

Der Abgeordnete Helmut Bühler (FBP) wollte von der Regierung wissen, wer tatsächlich eine solche Zusatzversicherung abschliessen sollte, bis wann er sich dafür entscheiden muss und wie allenfalls die Rücktrittsmodalitäten aussehen, falls der Versicherte diese Zusatzversicherung wieder stornieren will.

**Wer braucht nun tatsächlich eine Zusatzversicherung?**

Hansjörg Frick: «Die überwiegende Mehrheit der Versicherten braucht die Zusatzversicherung für volle Kostenbeteiligung bei ambulanter Behandlung durch Ärzte ohne Kassenvertrag nicht. Dies aus dem ganz einfachen Grund, da bereits die Grundversicherung in Liechtenstein eine breite Leistungspalette und Wahlmöglichkeit bietet. Die Versicherten können aus über 80 Ärzten direkt frei wählen, ohne dass sie den Umweg über einen Hausarzt machen müssen.»

**Viermal grössere Auswahl als in der Schweiz**

Die Zusatzversicherung ist daher letztlich eine Ergänzung eines ansonsten schon als erstklassig zu bezeichnenden Angebotes. Schweizweit gibt es auf 10 000 Einwohner rund 20 Ärzte. Wenn wir in Liechtenstein und der Region über 80 Ärzte mit Kassenvertrag haben, die frei aufgesucht werden können, wird dadurch rasch deutlich, dass

**Welche Rolle spielt «Elisabeth»?**

VADUZ – «Welche Rolle spielt die Realschule St. Elisabeth in den zukünftigen bildungspolitischen Überlegungen der Regierung?», wollte Hugo Quaderer (VU) von der Regierung wissen. Dazu Bildungsministerin Kieber-Beck: «Die Verhandlungen mit dem Kloster St. Elisabeth über die Weiterführung der Realschule Schaan bis 2015 stehen kurz vor dem Abschluss. Mit der Unterzeichnung des Vertrags wird diese Schule damit weiterhin als Realschule für den Schulbezirk Schaan/Planken einen festen Bestandteil in der liechtensteinischen Bildungslandschaft darstellen.» Mit dem Beschluss des Landtags für den vierjährigen Schulversuch «Sportschule» wurden die Weichen für die nähere Zukunft gestellt. (pk)



Ersuchte die Regierung im Interesse der Bevölkerung nochmals um klärende Informationen zur sogenannten Zusatzversicherung: Der FDP-Abgeordnete Helmut Bühler aus Gamprin.

die liechtensteinischen Versicherten auch künftig eine vergleichsweise sehr gute Auswahl haben werden.

**Nur für Sonderwünsche**

Die Zusatzversicherung ist daher für jene Versicherten überlegenwert, die für ambulante Behandlungen insbesondere auch ausländische Ärzte oder künftige inländische Ärzte ohne Vertrag aufsuchen wollen. Es scheint daher nur folgerichtig, dass für individuelle medizinische Sonderwünsche nicht die Allgemeinheit aufkommen sollte, sondern der Bezüger selbst – nämlich über den Abschluss einer Zusatzversicherung, die gewissermassen auch spezifische Sonderwünsche in der Arztwahl abdeckt.

Überweisungen an Spezialisten sind nicht von einer Zusatzversi-

cherung abhängig, denn der behandelnde Arzt mit Vertrag kann den Patienten mit einer medizinischen Begründung und der Darlegung, dass die Überweisung wohl überlegt ist und aus einem definierten Grund erfolgt, an einen Spezialisten überweisen und dies bei voller Kostenübernahme durch die Grundversicherung.

**Frist für vorbehaltlose Aufnahme bis Ende März 2005 verlängert**

Da derzeit vielleicht noch manch einer unschlüssig ist, ob er diese Zusatzversicherung abschliessen soll, wurde die Frist auf freiwilliger Basis (auch von Versicherten über 64 Jahren) von den Krankenkassen für die vorbehaltlose Aufnahme in die Zusatzversicherung auf Ende März ausgedehnt. Selbstverständlich kann auch später noch eine Zu-

satzversicherung abgeschlossen werden. Aber bis zum Ablauf dieser Frist nehmen die Krankenkassen auch Personen im Rentenalter ohne Vorbehalte auf.

**Rücktritt problemlos möglich**

Was die Modalitäten des Rücktritts aus der Zusatzversicherung anbelangt, so hat die Regierung die Information erhalten, dass die Rücktrittsmodalitäten der Kassen sehr versichertenfreundlich ausgerichtet sind. Dies bedeutet, dass diese freiwillige Zusatzversicherung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende des folgenden Monats gekündigt werden kann. Somit haben die Krankenkassen die Modalitäten des Rücktritts den Bedürfnissen der Versicherten entsprechend ausgestaltet.

**ZUSATZVERSICHERUNG**

**Studenten brauchen keine Zusatzversicherung**

VADUZ – Auch Studenten, die sich im Ausland befinden, brauchen keine Zusatzversicherung, weil sie durch die Grundversicherung vollumfänglich versorgt sind. Das sagte Regierungsrat Hansjörg Frick im Landtag auf eine Anfrage des Abgeordneten Ivo Klein (VU).

Personen, die im Ausland studieren oder eine anerkannte Berufsausbildung absolvieren und ihren gesetzlichen Wohnsitz in Liechtenstein haben, unterliegen der obligatorischen Versicherungspflicht. Während ihres Aufenthaltes im Ausland können diese – wie im Übrigen auch alle an-

deren in der OKP Versicherten – in dringenden Fällen medizinische Leistungen im Ausland in Anspruch nehmen. Die gesetzliche Grundlage hierfür bietet Art. 18 Abs. 4 KVG iVm Art. 74 KVV, welcher eine Kostenübernahme medizinisch notwendiger Leistungen im Ausland bis zum doppelten Betrag der gesetzlich anwendbaren Tarife ermöglicht. Die Leistung ist aber direkt vor Ort durch den Versicherten zu bezahlen, welcher diese in der Folge von der OKP rückerstattet erhält.

**Für Reisen ins Ausland Formular mitnehmen**

Innerhalb der europäischen Union empfiehlt es sich daher, das Formular E111 mitzuführen, das von der Krankenkasse ausgestellt

wird und das die direkte Verrechnung der Leistungen durch den ausländischen Leistungserbringer ermöglicht, ohne dass eine Vorauszahlungspflicht des Versicherten besteht. Die aufgrund des Formulars E111 zu beziehenden Leistungen sind aber grundsätzlich auf medizinische Massnahmen beschränkt, die in dem besuchten Land erforderlich sind und nicht bis zum beabsichtigten Zeitpunkt der Rückkehr nach Liechtenstein zurückgestellt werden können.

Bei nicht dringlichen Behandlungen im Ausland, beispielsweise blossen Kontrolluntersuchungen, empfiehlt sich daher eine vorgängige Rücksprache mit der Krankenkasse bezüglich der Kostenübernahme. (MF)

ANZEIGE

**Die FBP Kandidaten  
jetzt im Internet!**



**www.fbp.li**